

Aktenzeichen: 3 AZR 1197/79

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 14. Dezember 1982

- 3 AZR 1197/79 -

I. Arbeitsgericht

Lübeck

Urteil vom 7. März 1979

- V 1 b Ca 2695/78 -

II. Landesarbeitsgericht

Schleswig-Holstein

Urteil vom 21. September 1979

- 4 Sa 261/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Persönliche Zulage nach § 7 Abs. 2 TV Rat Ang

Gesetz:

Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. Oktober 1971 (TVRatAng) §§ 1, 2, 4, § 7 Abs. 2; Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter vom 6. Mai 1970 (TVRatArb); BAT §§ 26, 33; BMT-G II §§ 23, 24, § 63 (Fassung bis zum 31. Dezember 1979); TVG § 1 Auslegung

Leitsätze:

1. Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. Oktober 1971 (TVRatAng) gilt auch für diejenigen Angestellten, die wegen einer Rationalisierungsmaßnahme eine Tätigkeit als Arbeiter übernehmen müssen.
2. Die Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes regeln nicht ausdrücklich, wie bei der tariflichen Verdienstsicherung Erschwerniszulagen berücksichtigt werden sollen, die erst nach einem rationalisierungsbedingten Statuswechsel in Betracht kommen. Sie gehen aber übereinstimmend von dem Grundsatz aus, daß Zulagen, die nur neue nach der Umsetzung entstehende Belastungen ausgleichen, nicht angerechnet werden dürfen.
3. Wird die Kassiererin einer Schwimmhalle aus Gründen der Rationalisierung als Reinemachefrau mit besonderen Erschwernissen im Schichtdienst beschäftigt, so muß sie sich bei der Gehaltssicherung nach § 7 TVRatAng zwar ihre Schichtzulage, nicht aber ihre Erschwerniszulage nach § 23 Abs. 1 BMT-G II anrechnen lassen.



3 AZR 1197/79

4 Sa 261/79 Schleswig-Holstein

Verkündet am
14. Dezember 1982

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1982 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Gnade für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 21. September 1979 - 4 Sa 261/79 - teilweise aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 7. März 1979 - V 1 b Ca 2695/78 - teilweise abgeändert und wie folgt neugefaßt:
 - a) Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin als persönliche Zulage ab 1. Mai 1978 über den gewährten Betrag von 64,80 DM hinaus einen weiteren Betrag von 39,00 DM zu zahlen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

- b) Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
3. Im übrigen werden Berufung und Revision zurückgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob bei der Berechnung der persönlichen Zulage nach § 7 Abs. 2 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. Oktober 1971 (TV RatAng) nach einem Wechsel der Beschäftigung von einem Angestelltenverhältnis in ein Lohnempfängerverhältnis die Erschwernis- und Schichtzuschläge der neuen Beschäftigung angerechnet werden müssen.

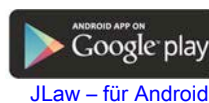
Die am 29. Juli 1920 geborene Klägerin ist seit dem 1. März 1958 bei der beklagten Stadt beschäftigt. Zunächst war sie Raumpflegerin und Wärterin und seit dem 10. März 1972 Kassiererin in der Schwimmhalle der Beklagten. Sie arbeitete im Schichtdienst. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Schwimmhalle beschloß die Beklagte den Einbau einer vollautomatischen Kassenanlage. Da hierdurch der Arbeitsplatz der Klägerin wegfiel, bot ihr die Beklagte ab 1. August 1977 ein Arbeitsverhältnis als Raumpflegerin in der Schwimmhalle an. Weiter teilte die Beklagte der Klägerin mit, ihre neue Tätigkeit erfülle die Merkmale der Lohngruppe I des Lohngruppenverzeichnisses zum BMT-G II; zum Ausgleich der dadurch eintretenden finanziellen Schlechterstellung solle der Klägerin gemäß § 7 Abs. 2 TV RatAng der Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen Vergütungsgruppe und dem neuen Lohn gewährt werden. Die Klägerin nahm das Angebot an und arbeitet seither als Raumpflegerin.

Bis zum 31. Juli 1977 berechnete die Beklagte das Gehalt der Klägerin wie folgt:

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Grundvergütung (Vergütungs- gruppe IX a Stufe 9 BAT)	1.194,62 DM
Ortszuschlag (Ortsklasse S Tarifklasse II Stufe 2)	535,32 DM
Zuschlag nach Tarifvertrag vom 19.2.1971	40,-- DM
Vermögenswirksame Leistung	13,-- DM
Kassenverlustentschädigung	<u>5,-- DM</u>
	1.787,94 DM
	=====

Ab 1. August 1977 erhielt die Klägerin einen Monatslohn auf der Grundlage des BMT-G II nach folgender Berechnung:

Monatstabellenlohn (Lohngruppe I Stufe 10)	1.587,37 DM
Zuschlag nach TV vom 19.2.1971	40,-- DM
Vermögenswirksame Leistung	13,-- DM
Erschwereniszuschlag	37,27 DM
Schichtlohnzulage	43,25 DM
Persönliche Zulage	<u>62,05 DM</u>
	1.782,94 DM
	=====

Ab 1. März 1978 veränderte sich der Lohn wie folgt:

Monatstabellenlohn (Lohngruppe I Stufe 10)	1.658,80 DM
Zuschlag nach TV vom 19.2.1971	40,-- DM
Vermögenswirksame Leistung	13,-- DM
Erschwereniszuschlag	39,-- DM
Schichtlohnzuschlag	45,19 DM
Persönliche Zulage	<u>64,80 DM</u>
	1.860,79 DM
	=====

Wie aus diesen Abrechnungen ersichtlich, hat die Beklagte seit dem 1. August 1977 zur Ermittlung der persönlichen Zulage nach § 7 Abs. 2 TV RatAng den Erschwereniszuschlag und den Schichtlohnzuschlag zum Monatslohn hinzugerechnet und danach die Differenz zum früheren Angestelltengehalt der Klägerin gebildet.

- 4 -



- 4 -

Die Klägerin hält diese Abrechnungsweise nicht für zutreffend. Sie ist der Meinung, daß Erschwernis- und Schichtlohnzuschläge bei der Gegenüberstellung außer Ansatz bleiben müßten. Diese Zuschläge sollten Mehrleistungen abgelden, die die Klägerin gegenüber ihrer bisherigen Tätigkeit zu erbringen habe. Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz wolle die bisher erzielte Vergütung sichern. Müsse der Arbeitnehmer im Vergleich zu seiner früheren Tätigkeit Mehrleistungen erbringen, stehe ihm hierfür die vorgesehene zusätzliche Vergütung in Form von Zuschlägen zu. Diese müßten ihm außerhalb der vom Tarifvertrag bezweckten Sicherung der Vergütung verbleiben und dürften daher bei der Ermittlung der persönlichen Zulage nicht einbezogen werden.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr ab 1. August 1977 über die als persönliche Zulage gezahlten 62,05 DM hinaus weitere 80,52 DM als persönliche Zulage bzw. ab 1. März 1978 über die bezahlten 64,80 DM persönliche Zulage hinaus weitere 84,19 DM persönliche Zulage zu zahlen.

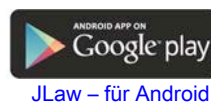
Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, sie habe die Klägerin nach der Umsetzung so gestellt, als hätte diese weiterhin eine nach der Vergütungsgruppe IX a BAT zu bewertende Tätigkeit ausgeübt. Damit sei sie ihrer tariflichen Verpflichtung nachgekommen. Die Klägerin könne über die tariflich gesicherte Vergütung hinaus nicht noch zusätzlich Erschwernis- und Schichtlohnzuschläge verlangen. Sie würde sonst im Vergleich zu ihren bisherigen Bezügen als Angestellte und auch im Vergleich zu den für ihre jetzige Tätigkeit in Betracht kommenden tariflichen Lohnsätzen begünstigt.

Schließlich hat die Beklagte geltend gemacht, ein möglicher Anspruch der Klägerin sei für die Zeit vom 1. August 1977 bis zum 30. April 1978 wegen Überschreitung der dreimonatigen Ausschußfrist des § 63 BMT-G II verwirkt. Die Klägerin habe ihren vermeintlichen Anspruch frühestens mit Schreiben vom

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



14. August 1978 geltend gemacht. Deshalb seien Ansprüche, die bis zum 30. April 1978 fällig geworden waren, verfallen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision der Klägerin, die ihr Klageziel weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zum Teil begründet. Die Beklagte darf bei der Ermittlung der persönlichen Zulage zwar den Schichtlohnzuschlag, nicht aber den Erschwerniszuschlag anrechnen.

I. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß auf die Rechtsbeziehungen der Parteien der TV RatAng anzuwenden ist. Nach § 1 dieses Tarifvertrages umfaßt sein persönlicher Geltungsbereich alle unter den Bundes-Angestellten-tarifvertrag (BAT) fallenden Angestellten, die von einer Rationalisierungsmaßnahme ihres Arbeitgebers betroffen werden. Diese Voraussetzungen liegen bei der Klägerin vor: auf ihr Arbeitsverhältnis als Angestellte waren die Bestimmungen des BAT anzuwenden, und ihr Arbeitsplatz ist durch eine Rationalisierungsmaßnahme im Sinne des § 2 TV RatAng weggefallen.

Die Beklagte hat ihre Pflicht zur Arbeitsplatzsicherung gemäß § 4 Abs. 1 TV RatAng erfüllt. Nach dieser Bestimmung muß der Arbeitgeber dem von einer Rationalisierungsmaßnahme betroffenen Angestellten einen mindestens gleichwertigen Arbeitsplatz sichern oder, falls ein solcher nicht zur Verfügung steht, dem Angestellten einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz anbieten. Die Beklagte hat unwidersprochen vorgetragen, daß ein anderer Arbeitsplatz als der der Klägerin angebotene nicht verfügbar gewesen sei. Die Klägerin hat auch keine Einwendungen gegen die Zumutbarkeit des angebotenen Arbeitsplatzes erhoben. Die Umsetzung der Klägerin ist daher nicht zu beanstanden.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, § 7 Abs. 2 TV RatAng führe die Zulagen auf, die bei der Vergütungssicherung



zu berücksichtigen seien oder die, wie die Zulagen nach § 33 BAT, wegfallen sollten; diese Tarifbestimmung fordere eine restriktive Auslegung. Sie führe zu dem Ergebnis, daß Schichtlohn- und Erschwerniszuschläge der Klägerin bei der Vergütungssicherung anzurechnen seien. Die Klägerin habe entsprechend der Regelung des BAT für den im Angestelltenverhältnis zu leistenden Schichtdienst keine Zulage erhalten; diese Erschwernis sei folglich mit der monatlichen Vergütung abgegolten gewesen. Der ihr nunmehr als Lohnempfängerin für Schichtdienst zu zahlende Zuschlag müsse daher bei der Berechnung der persönlichen Zulage berücksichtigt und angerechnet werden. Wegen der weiteren Erschwernis ihrer jetzigen Tätigkeit, für die sie eine besondere Erschwerniszulage erhalte, könne die Klägerin mehr belastet sein als bei ihrer früheren Arbeit als Kassiererin. In Anbetracht der in § 7 Abs. 2 TV RatAng ausdrücklich getroffenen Regelung, wonach die Zulagen nach § 33 BAT nicht gesichert seien, müsse sich die Klägerin aber auch den Erschwerniszuschlag anrechnen lassen. Dieser Begründung des Landesarbeitsgerichts kann nur eingeschränkt gefolgt werden.

II.1. Die Bestimmung des § 7 TV RatAng stellt eine abschließende Regelung der Frage dar, wie die Sicherung der Vergütung durchzuführen ist, wenn Angestellte als Folge einer Rationalisierungsmaßnahme eine andere Angestelltentätigkeit übernehmen müssen. Hierzu werden verschiedene Fallgruppen gebildet, die auf Alter und Beschäftigungszeit der Angestellten abstellen und damit an die besondere soziale Schutzbedürftigkeit der Betroffenen anknüpfen (vgl. dazu Bulla, DB 1980, 158, 159, 160). Bei Angestellten, die das 62. Lebensjahr bereits vollendet haben, greift nur eine Sicherung der Urlaubsvergütung auf der Grundlage der bisherigen Vergütungsgruppe ein (§ 7 Abs. 1 TV RatAng). Bei Angestellten, die - wie die Klägerin - das 55. Lebensjahr vollendet, das 62. Lebensjahr aber noch nicht erreicht haben, soll die jeweilige Vergütung (§ 26 BAT) nach der bisherigen Vergütungsgruppe gesichert werden, wobei Zulagen nach § 33 BAT außer Betracht bleiben müssen (§ 7 Abs. 2 TV RatAng). Fallen durch den Wechsel der Tätigkeit



die Voraussetzungen einer solchen Zulage fort, kann der Angestellte sich insoweit nicht auf die tarifliche Vergütungssicherung berufen. Die maßgebende Vergleichsgröße ist daher die Tätigkeit auf dem durch Rationalisierung weggefallenen Arbeitsplatz. Dabei darf jedoch kein schematischer Vergleich zwischen der bisherigen und der jetzigen Vergütung vorgenommen werden. Denn der Angestellte braucht sich eine entsprechende Zulage dann nicht anrechnen zu lassen, wenn sie überhaupt erst für die neue Tätigkeit zu gewähren ist, während die alte Tätigkeit nicht zulagepflichtig war.

Der Sinn dieser Regelung liegt darin, daß bei der Vergütungssicherung nur die Bezüge vergleichbarer Tätigkeiten einander gegenübergestellt werden sollen. Wer zum Beispiel nach der Rationalisierung gesundheitsschädliche Arbeiten (§ 33 Abs. 1 Buchst. c BAT) nicht mehr auszuführen braucht, kann insofern auch kein Äquivalent beanspruchen. Wer dagegen neuerdings gesundheitsschädliche Arbeiten verrichten muß, erbringt im Vergleich zu seiner bisherigen Tätigkeit eine "Mehrleistung". Diese darf ihm dann nicht angerechnet werden, weil bestimmte Zuschläge (wie Schichtlohn- und Erschwerniszuschläge) ein erhöhtes Entgelt für die unter erschwerten Bedingungen zu erbringende Arbeitsleistung darstellen (vgl. insoweit das Urteil des Senats vom 3. August 1982 - 3 AZR 503/79 - zu I 2 c der Gründe; zur Veröffentlichung vorgesehen).

2. Der IV RatAng läßt hingegen die Frage gänzlich unregelt, wie die Vergütungssicherung vorzunehmen ist, wenn ein Angestellter als Rationalisierungsfolge in eine Arbeitertätigkeit überwechseln muß. Anrechenbare Zulagen nach § 33 BAT kommen dann überhaupt nicht in Betracht, weil der BAT für das Arbeitsverhältnis nicht mehr maßgeblich ist. Diese Tariflücke muß geschlossen und im Wege der ergänzenden Auslegung geklärt werden, wie der Rationalisierungsschutz tariflich geregelt worden wäre, wenn die Tarifvertragsparteien das Problem des Wechsels von einer Angestellten- in eine Arbeitertätigkeit erkannt hätten.

a) Keine Anhaltspunkte für eine ergänzende Auslegung lassen sich aus dem Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz



für Arbeiter vom 6. Mai 1970 (TV RatArb) gewinnen. Der Wechsel von einer Arbeiter- in eine Angestelltentätigkeit wird auch in diesem Tarifvertrag nicht geregelt. Allerdings werden in § 8 Abs. 1 Erschwernis- und Schichtlohnzuschläge ausdrücklich genannt und in den Rationalisierungsschutz einbezogen, wenn der Arbeitnehmer mindestens während der letzten drei Jahre für wenigstens die Hälfte seiner regelmäßigen Arbeitszeit entsprechende Zuschläge bezogen hat. Aber auch diese Regelung geht von der Vorstellung aus, daß nur vergleichbare Tätigkeiten mit vergleichbaren Tarifzulagen einander gegenübergestellt werden. Wiederum wird der Grundsatz deutlich: Entweder sind die Zuschläge gesichert und insoweit auch anrechenbar, oder sie werden vom Rationalisierungsschutz nicht erfaßt und können dann auch bei einer neuen Tätigkeit nicht berücksichtigt werden.

Dieser Grundsatz muß auch bei einem rationalisierungsbedingten Wechsel des Arbeitnehmerstatus gelten. Deshalb ist zunächst zu prüfen, welche Zuschläge bei Arbeitern denjenigen entsprechen, die für Angestellte in § 33 Abs. 1 BAT aufgeführt sind. Die Vorschrift des § 23 Abs. 1 BMT-G II, die Zuschläge für gefährliche und gesundheitschädliche Arbeiten vorsieht, hat insgesamt die gleiche Funktion wie § 33 Abs. 1 BAT. Daraus folgt, daß die im vorliegenden Fall streitigen Zuschläge unterschiedlich zu beurteilen sind.

b) Während der im Schichtdienst zu verrichtenden Tätigkeit als Kassiererin erhielt die Klägerin keinen Schichtzuschlag. § 33 BAT sieht einen solchen Zuschlag nicht vor. Daß die Klägerin die Voraussetzungen einer anderen, außerhalb § 33 BAT bestehenden Regelung über die Gewährung von Zulagen für Schichtdienst erfüllt habe, hat keine der Parteien vorgetragen. Die im Schichtdienst geleistete Arbeit der Klägerin als Kassiererin wurde daher durch das Gehalt abgegolten, das der tarifliche Rationalisierungsschutz sichert. Das bedeutet für die Zeit nach der Umsetzung der Klägerin, daß diese sich bei der Arbeitsleistung im Schichtdienst den nunmehr fälligen Schichtlohnzuschlag bei dem Vergütungsvergleich anrechnen lassen muß. Hinsichtlich des Schichtdienstes wird der Klägerin in ihrem



neuen Arbeitsverhältnis keine "Mehrleistung" abverlangt.

c) Anders verhält es sich dagegen mit dem Erschwerniszuschlag. Als KassiererIn bezog die Klägerin zwar eine Kassenverlustentschädigung von 5,-- DM monatlich, aber keinen Erschwerniszuschlag. Während die Kassenverlustentschädigung als Zulage nach § 33 Abs. 1 Buchst. b BAT beim Arbeitsplatzwechsel ohne Ausgleich entfiel, erhielt die Klägerin jetzt einen Erschwerniszuschlag für außergewöhnliche Belastungen nach § 23 Abs. 1 BMT-G II. Diese Belastungen entstanden für die Klägerin erst nach ihrer Umsetzung. Die dafür vorgesehenen tariflichen Zuschläge stellen einen besonderen Vergütungsteil dar, der die nunmehr zu erbringende "Mehrleistung" abgelten soll. Diese Vergütungsteile liegen außerhalb des Rationalisierungsschutzes, sind im Arbeitsverhältnis durch eine gegenüber früher nicht vergleichbare Tätigkeit besonders verdient und dürfen bei dem Vergütungsvergleich nicht berücksichtigt werden. Insoweit ist das Verlangen der Klägerin dem Grunde nach gerechtfertigt.

3. Der Klägerin steht der begehrte Zuschlag nicht in voller Höhe zu.

Soweit die Klägerin den Erschwerniszuschlag verlangen kann, ist ihr Anspruch für die Zeit bis zum 30. April 1978 verfallen. Bis zum 31. Dezember 1979 galt § 63 BMT-G II in der Fassung des Zweiundzwanzigsten Ergänzungstarifvertrages vom 22. Mai 1975, wonach Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden mußten (vgl. auch Scheuring/Lang, Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe, 6. Aufl., Stand: 1. Februar 1980, § 63 Erl. 2). Erst durch den Sechszwanzigsten Ergänzungstarifvertrag vom 31. Oktober 1979, gültig ab 1. Januar 1980, ist die Verfallfrist in Angleichung an § 70 BAT auf sechs Monate ausgedehnt worden (vgl. auch Scheuring/Lang, aaO). Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin ihren Anspruch erstmals mit Schreiben vom 14. August 1978 geltend gemacht hat. Diese Geltendmachung wirkte lediglich drei Monate zurück und erfaßte nur die ab dem 1. Mai 1978 fällig gewordenen Ansprüche.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

